

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 97/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Johannes Antonius T[REDACTED], Gestüt den E[REDACTED], R[REDACTED]weg 7,
E[REDACTED] Gemeinde G[REDACTED]/Niederlande,

Kläger, Revisionskläger
und Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die A[REDACTED] und M[REDACTED] Versicherungs AG, vertreten durch
den Vorstand, A[REDACTED] 2, A[REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Prof. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 11. Juli 1990

beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, ihm wegen Versäumung
der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß §§ 233, 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO hätte dem Kläger
nur dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung
der Revisionsfrist gewährt werden können, wenn er
glaubhaft gemacht hätte, daß er ohne eigenes Verschulden
gehindert war, die Revisionsfrist einzuhalten. Diese Voraussetzung
liegt nicht vor.

An der Einhaltung der Revisionsfrist wäre der Kläger
nur dann ohne eigenes Verschulden gehindert gewesen, wenn er
rechtzeitig den Auftrag zur Einlegung der Revision erteilt
hätte. Das ist nicht glaubhaft gemacht. Aus der von dem Kläger
vorgelegten anwaltlichen Versicherung seines Korrespondenzanwalts
ergibt sich nicht, daß der Kläger innerhalb der Revisionsfrist
einen Auftrag zur Einlegung der Revision erteilt hat. Sie besagt
lediglich, daß nicht mehr festzustellen sei, ob der Kläger dem
Büro seines Korrespondenzanwalts

- 3 -

vor Ablauf der Revisionsfrist mitgeteilt hat, es solle Revision eingelegt werden. Das reicht zur Glaubhaftmachung dafür, daß innerhalb der Revisionsfrist ein Auftrag zur Einlegung der Revision erteilt worden ist, nicht aus. Die Erklärung des Korrespondenzanwalts, bei Vorlage der Akten am 8. März 1990 hätte er versucht, von dem Kläger telefonisch Nachricht zu erhalten, ob Revision eingelegt werden solle, ändert nichts daran, daß nicht glaubhaft gemacht ist, daß der von seinem Korrespondenzanwalt hierzu aufgeforderte Kläger innerhalb der Revisionsfrist klargestellt hat, daß Revision eingelegt werden solle. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung konnte daher nicht entsprochen werden.

Bundschuh

Rottmüller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)